Satzung

der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.

vom 13.09.2018
letzte Änderung 15.10.2021

Satzung

der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.

Inhalt

Präambel 3
§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr 3
§ 2 Vereinszweck 3
§ 3 Gemeinnützigkeit 4
§ 4 Mitgliedschaften 4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft 5
§ 6 Ausschluss aus dem Verein 5
§ 7 Beiträge 6
§ 8 Organe des Vereins 6
§ 9 Der Vorstand 6
§ 10 Mitgliederversammlung 7
§ 11 Aufwandsersatz 8
§ 12 Datenschutzerklärung 9
§ 13 Satzungsänderung 10
§ 14 Beurkundung von Beschlüssen 10
§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung 10

Satzung

der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.

Diese Satzung ist der Übersicht halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer.

Präambel

Der Verein Wasserfreunde Freibad Kropp e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

- Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.
- Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.
- Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein trägt den Namen Wasserfreunde Freibad Kropp e. V.

1.2. Er hat den Sitz in 24848 Kropp.

1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und des öffentlichen Gesundheitswesens.

2.2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

2.2.1. jedermann die Möglichkeit der körperlichen Ertüchtigung durch die planmäßige Förderung des Schwimmens geben

2.2.2. gleichzeitig sollen diese Aktivitäten der Gesundheitsfürsorge und der Erholung dienen

2.2.3. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports

2.2.4. Förderung der Schwimmausbildung

2.2.5. Förderung des Vereins- und Wettkampfschwimmen

2.2.6. Erhaltung und Förderung der sportlichen Einrichtungen des Freibades Kropp

2.2.7. die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und Jugendmaßnahmen

2.2.8. die Teilnahme an sportspezifischen und auch sportartübergreifende Sport- und Vereinsveranstaltungen

2.2.9. Förderung des Schulschwimmens

2.2.10. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

2.2.11. Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

2.2.12. Durchführung von Maßnahmen in der Prävention, Gesundheitsförderung und Rehabilitation

§ 3 Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

3.3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

3.4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften

4.1. Der Verein ist Mitglied in verschiedenen Verbänden/Vereinen. Der Vorstand entscheidet über Eintritt und Austritt.

4.2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände/Vereine nach Unterabschnitt 1 als verbindlich an.

4.3. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

4.4. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand grundsätzlich rückwirkend zum 01. Januar des laufenden Kalenderjahres.

4.5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Schriftform an den Verein zu richten. Alternativ kann der Antrag in Textform durch Ausfüllen des online „Beitrittsformular" auf der Website des Vereins abgegeben werden.

4.6. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4.7. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

4.8. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1. Die Mitgliedschaft endet

- 5.1.1. durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- 5.1.2. durch Ausschluss aus dem Verein (§ 6)
- 5.1.3. durch Streichung aus der Mitgliederliste
- 5.1.4. durch Tod
- 5.1.5. durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

5.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung / Siehe 5.1.1) ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (30.11.) eines jeden Jahres.

5.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

6.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- 6.1.1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht
- 6.1.2. in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt
- 6.1.3. sich grob unsportlich verhält
- 6.1.4. dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet

6.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag mit einfacher Mehrheit.

6.3. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt.

6.4. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels (eingeschriebenen) Briefes mitzuteilen.

6.5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

6.6. Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung unter der zuletzt bekannten Anschrift des Mitglieds erfolglos angemahnt wurde. Die Mahnung gilt bei Versendung mit einem Postzusteller als am dritten Tage nach der Versendung zugegangen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

6.7. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

§ 7 Beiträge

7.1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

7.2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

7.3. Es gilt die Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp e. V.

§ 8Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

9.1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern

9.1.1. Vorsitzender

9.1.2. Stellvertretender (stellv.) Vorsitzender

9.1.3. Schatzmeister

9.1.4. Schriftführer

Bei Bedarf kann der Vorstand durch die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) wählen lassen.

9.2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellv. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Jeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellv. Vorsitzende bzw. der Schatzmeister nur bei einer Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

9.3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt versetzt. Es werden gleichzeitig gewählt:

9.3.1. Vorsitzender und Schriftführer

9.3.2. Stellv. Vorsitzender und Schatzmeister

9.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jede Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

9.5. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

9.6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

9.7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

9.8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

9.9. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

10.1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

10.2. Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und können Anträge einreichen.

10.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

10.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse (postalisch oder E-Mail) gerichtet ist.

10.5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über:

10.5.1. Wahl des Vorstandes
10.5.2. Wahl der Kassenprüfer
10.5.3. Entlastung des Vorstandes

10.6. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

10.7. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

10.7.1. Aufgaben des Vereins
10.7.2. Mitgliedsbeiträge
10.7.3. Satzungsänderungen
10.7.4. Auflösung des Vereins

10.8. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

10.9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Aufwandsersatz

11.1. Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung der Wasserfreunde Freibad Kropp.

11.2. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens 6 Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

11.3. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

§ 12 Datenschutzerklärung

12.1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).

12.2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

12.2.1. Name
12.2.2. Adresse
12.2.3. Geburtsdatum
12.2.4. Bankverbindung
12.2.5. Telefonnummer
12.2.6. E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

12.3. Nach Art. 6, Abs. 1b EU-DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogene Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – hier: Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind.

12.4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 EU-DSGVO notwendig. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen

12.5. Durch die Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden/Vereinen ist der Verein ggf. verpflichtet personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden.
Übermittelt werden dabei

12.5.1. ggf. Name
12.5.2. ggf. Alter
12.5.3. ggf. Anschrift
12.5.4. ggf. Geburtsdatum/Alter
12.5.5. ggf. Eintritt/Austritt

Bei der Weitergabe der Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit in besonderem Maß zu beachten.
Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

12.5.6. ggf. Telefonnummer
12.5.7. ggf. E-Mail-Adresse
12.5.8. ggf. Funktion im Verein

12.6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und steuerlichen Vorgaben gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

12.7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 12.6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) EU-DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

§ 13 Satzungsänderung

13.1. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

13.2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

15.1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

15.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Kropp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung

der Wasserfreunde Freibad Kropp e.V.

Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 13.09.2018 beschlossen worden.

Änderungen:

- Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 13.04.2015 beschlossen worden.
- Die Satzung ist durch die Mitgliederversammlung vom 24.06.2015 in § 8 Abs. 3 geändert worden.
- Am 15.07.2015 ist die Satzung in das Vereinsregister Flensburg unter Aktenzeichen VR 2870 FL eingetragen worden.
- Eine Neufassung der Satzung wurde die Mitgliederversammlung vom 13.09.2018 beschlossen.
- Die neugefasste Satzung vom 13.09.2018 wurde durch den Vorstandsbeschluss vom 16.12.2018 in § 9 Abs. 9.2 (Vorstand) geändert.
- Die neugefasste Satzung ist durch Vorstandsbeschluss vom 16.12.2018 in § 9 Abs. 9.2 (Vorstand) geändert worden.